



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Bundesminister für Verkehr

II-2297 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Pr.Zl. 5905/5-1-1981

1014/AB

1981-04-29

zu 1002/13

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Vetter, Mag. Höchtl und Ge-
nossen, Nr. 1002/J-NR/1981 vom 1981
03 02, "Ausdehnung der 50 %-igen Fahr-
preisermäßigung für Schüler, Lehrlinge
und Studenten auch auf die Autobuslinien
der ÖBB und der Post".

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu der einleitenden Darstellung der Anfrage ist zunächst festzuhalten, daß auch auf den Kraftfahrlinien Schüler und Hochschul-
sowie Lehrlinge zu einem ermäßigten Tarif befördert werden. Ab dem
Schuljahr 1971/72 wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen des
Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) der genannte Personenkreis
bei Fahrten zwischen Wohn- und Schulort zum Zwecke des Schulbe-
suches auch im Kraftfahrlinienverkehr unentgeltlich befördert.

Für Schüler, Hochschul- und Lehrlinge bestehen demnach derzeit im
Kraftfahrlinienverkehr folgende Tarifbegünstigungen:

- 1) Ordentliche Schüler einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Schule, ferner ordentliche Hörer einer inländischen Hochschule, sowie Schüler des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste oder die eine Bundeshebammenlehranstalt besuchen, werden bis zum Ablauf des Schuljahres (Studienjahres), in welchem sie das 27. Lebensjahr vollenden, bei Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Schulort (Hochschulort) auf Inlandstrecken zum halben Fahrpreis befördert.

2) Lehrlinge werden bis zum Ende des Lehrverhältnisses, jedoch längstens bis zum Ablauf des Berufsschuljahres bzw. Lehrjahres, in welchem sie das 22. Lebensjahr vollenden, bei Fahrten zwischen dem Wohnort und der Lehrstelle bzw. der Berufsschule zum halben Fahrpreis befördert. Bei Lösen einer Lehrlingswochenkarte (6-tägig) für die Fahrt zwischen Wohnort und Lehrstelle beträgt die Ermäßigung sogar 75 %.

3) Die unter Punkt 1) genannten Schüler und Hörer sowie Lehrlinge werden gemäß § 30a Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972, BGBl.Nr. 284, gegen Ersatz des Fahrpreises durch den Bund unentgeltlich zwischen Wohnort und Schul- bzw. Berufsschulort befördert, wenn

- für sie Familienbeihilfe gewährt oder ausbezahlt wird,
- der kürzeste Schulweg in einer Richtung mindestens 3 km lang ist (für behinderte Kinder entfällt dieses Erfordernis, wenn ihnen die Zurücklegung dieses Weges ohne Benützung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist),
- und sie einen Antrag auf Ausstellung eines Freifahrtausweises sowie eine Schulbestätigung vorlegen.

Somit werden Schüler, Lehrlinge und Studenten (mit Ausnahme der Schüler an Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht) bei Fahrten mit den Kraftfahrlinien zwischen Wohnort und Schulort während des Schuljahres (Studienjahres) im Rahmen der Schülerfreifahrt kostenlos, sonst jedoch auf Grund einer entsprechenden Schulbestätigung zum halben Fahrpreis befördert.

Durch die Einführung dieser Freifahrten und Tarifermäßigungen wurde wesentlich zur Chancengleichheit in der Ausbildung unserer Jugend beigetragen.

Für die Einräumung der Schülerfreifahrt sieht das FLAG eine Abgeltung an die jeweiligen Verkehrsunternehmen, somit auch die ÖBB, vor. Die Mindereinnahmen durch die Ermäßigungen sind von den Kraftfahrlinienunternehmen zu tragen. Von einer Defizitabdeckung der ÖBB kann daher keine Rede sein.

Eine Ausweitung der 50-%igen Tarifiermäßigung für Schüler auf alle Kraftfahrlinien der Post und der Bahn außerhalb der Schulzeit kann weder mit dem Erfordernis der Erreichung von Ausbildungszielen, noch aus dem Titel der Chancengleichheit begründet werden. Darüberhinaus würde sie aber auch zu weiteren Einnahmenausfällen bei den mit speziellen infrastrukturellen Aufgaben belasteten staatlichen Kraftfahrlinienverkehrsträgern führen, die ohne entsprechende Abgeltung nicht getragen werden könnten.

Nicht übersehen werden darf dabei auch, daß neben der in der Anfrage angeführten generellen Ermäßigung bei den ÖBB, jungen Menschen noch eine Anzahl von Fahrtbegünstigungen eingeräumt wird, die ein verbilligtes Reisen allein oder im Kreise der Familie während der Freizeit bzw. der Ferien ermöglichen. Das "Austria Ticket-Junior" gilt nicht nur im Schienenverkehr der ÖBB, sondern auch für die Bahn- und Postbusse. Die Ermäßigungsausweise für Familien werden ebenfalls in den Bahn- und Postbussen anerkannt.

Aus all diesen Erwägungen ist gegenwärtig nicht an eine Änderung der Lehrlingen, Schülern und Studenten eingeräumten Bahn- und Busermäßigungen gedacht.

Wien, 1981 04 27
Der Bundesminister

